

CONET Technologies AG
Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef

WKN: 792172 | ISIN: DE0007921728
WKN: A0LD6V | ISIN: DE000A0LD6V0

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, 30. Oktober 2012, um 11:00 Uhr** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CONET Technologies AG ein.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Unternehmenszentrale der CONET Technologies AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, statt.

Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012) sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.conet-technologies.de sowie in den Geschäftsräumen der CONET Technologies AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugestellt. Zudem werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Bilanzgewinn der CONET Technologies AG in Höhe von Euro 1.658.236,29 für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag kann in den Geschäftsräumen der CONET Technologies AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Gewinnverwendungsvorschlages zugestellt. Zudem liegt der Gewinnverwendungsvorschlag am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen aus.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012) Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012) Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011/2012 (vom 01. April 2011 bis 31. März 2012) wie folgt festzulegen:

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Vergütung in Höhe von Euro 4.000,00 zzgl. der darauf eventuell anfallenden MwSt. sowie einer eventuellen Abzugsteuer nach § 50 a EStG.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten je Euro 3.000,00 zzgl. der darauf eventuell anfallenden MwSt. sowie einer eventuellen Abzugsteuer nach § 50 a EStG.

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 (vom 01. April 2012 bis 31. März 2013)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 wie folgt festzulegen:

Ab dem 01. April 2012 erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine monatliche Vergütung in Höhe von Euro 1.500,00. Alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung in Höhe von Euro 1.000,00 monatlich. Die jeweilige Aufsichtsratsvergütung ist in einer Summe nach Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

7. Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CONET Technologies AG, aus 3 Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Thomas Herbst, Unternehmensberater, Bad Soden/Ts.,
Herrn Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Ts.,
Herrn Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln,

für die Dauer bis zum Abschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2015 zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Die CONET Technologies AG möchte dieses Instrument nutzen, um eigene Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen anbieten und im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen nutzen zu können. Darüber hinaus sollten solche Aktien im Rahmen von strategischen Partnerschaften (z. B. als Entgeltbestandteil bei Erreichung zu vereinbarenden Zielen) Dritten angeboten werden können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die CONET Technologies AG (im Folgenden: "Gesellschaft") wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz dazu ermächtigt, eigene Aktien (Stamm- oder Vorzugsaktien) mit einem anteiligen Betrag von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum 30. November 2015.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstandes (1) über die Börse, (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebotes oder (3) durch individuellen Vertrag mit abgabewilligen Aktionären.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen in der Schlussauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der letzten drei Handelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist. In beiden Fällen dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhandelstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebotes, im Falle (ii) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden.

Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebotes nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet wird, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
 - (3) Der Erwerb durch individuellen Vertrag mit abgabewilligen Aktionären ist nur zulässig, wenn dies Zwecken dient, die im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegen. Diese Maßnahme muss zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich sein. Das gilt insbesondere, wenn ein Erwerb über die Börse zur Erreichung dieser Zwecke zu aufwändig, zu langwierig oder sonst wie ungeeignet wäre. Erfolgt der Erwerb unmittelbar von individuellen abgabewilligen Aktionären, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen, die dem Tag des Erwerbs vorausgehen, um nicht mehr als 10% überschreiten. Außerdem darf dieser Gegenwert den niedrigsten an den letzten drei

Handelstagen vor dem Erwerb durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:
- aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - bb) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
 - cc) Sie können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
 - dd) Sie können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.
- e) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird ausgeschlossen.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechtes

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse, ein öffentliches Kaufangebot oder durch individuellen Vertrag von abgabewilligen Aktionären zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot steht es jedem Aktionär frei zu entscheiden, ob und wie viele Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, erfolgt eine quotale Aufteilung.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der CONET Technologies AG im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten drei Börsentagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebotes ebenfalls um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle des Erwerbs durch individuellen Vertrag darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen, die dem Tag des Erwerbs vorausgehen, um nicht mehr als 10% überschreiten. Außerdem darf dieser Gegenwert den niedrigsten an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 50 % unterschreiten. Durch diese im Beschlussvorschlag enthaltenen Regelungen soll vermieden werden, dass die Nutzung dieser Ermächtigung den Kurs der Aktien nachhaltig beeinflusst.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können eingezogen werden. Hierdurch wird die Beteiligung der Aktionäre nicht verwässert. Die Einziehung kann nämlich entweder in der Weise durchgeführt werden

den, dass das Kapital der Gesellschaft herabgesetzt wird oder aber der rechnerische Nennwert jeder Aktie sich anteilig erhöht. In beiden Fällen wird die Quote des einzelnen Aktionärs am Kapital der Gesellschaft nicht nachteilig verändert.

Darüber hinaus erlaubt die Ermächtigung, die Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Beteiligungen als Akquisitionswährung zu nutzen. Zwar werden bei einer derartigen Verwendung der Aktien neue Aktionäre in die Gesellschaft aufgenommen. Diese erbringen allerdings im Rahmen des Zusammenschlusses oder des Beteiligungserwerbs eine entsprechende Gegenleistung zugunsten der Gesellschaft. Zudem ist ein derartiger Zusammenschluss mit oder eine Beteiligung an dem Zielunternehmen eine strategische Investition, die die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nachhaltig steigern soll. Damit liegt eine solche Verwendung der eigenen Aktien im überwiegenden Interesse der Aktionäre. Ein Akquisitionsobjekt ist derzeit zwar nicht konkret ins Auge gefasst, jedoch versetzen die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung vorgehaltenen Aktien den Vorstand in die Lage, schnell und flexibel zu reagieren und die Aktien als Akquisitionswährung ohne eine besonders hierfür abzuhaltende Hauptversammlung anbieten zu können.

Auch die Verwendung zur Beteiligung von Mitarbeitern der Konzerngesellschaften oder von strategischen Partnern an der Gesellschaft dient der mittel- und langfristigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Durch entsprechende Beteiligungen werden die Mitarbeiter und die strategischen Partner motiviert, die Geschicke der Gesellschaft stärker zu fördern und den Unternehmenswert zu steigern. Im Sinne einer Identifikation dieser Personengruppe mit der Gesellschaft werden eine nachhaltige Aktienkultur und die Mitverantwortung für die Unternehmensgeschicke gefördert. Dementsprechend dient eine derartige Beteiligung der Steigerung der Produktivität der Gesellschaft. Hiervon partizipieren insbesondere die Aktionäre. Auch diese Verwendungen der eigenen Aktien liegen damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Übertragung eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender genehmigter Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie den sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeidet.

Die vorgenannten Maßnahmen zielen darauf ab, den Unternehmenswert der Gesellschaft nachhaltig zu erhöhen. Damit profitieren auch und gerade die Aktionäre von diesen Maßnahmen. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

9. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013 (vom 01. April 2012 bis 31. März 2013)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die DHPG Dr. Harzem & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der CONET Technologies AG für das Geschäftsjahr 2012/2013 (vom 01. April 2012 bis 31. März 2013) zu bestellen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie zur Antragstellung sind nach § 15 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Anmeldungen müssen spätestens bis zum 25. Oktober 2012, 24:00 Uhr, in Textform (126 b BGB) unter der nachstehenden Adresse bei der Anmeldestelle eingehen:

CONET Technologies AG
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen
Telefax: +49 7161 969317
E-Mail: bgross@martinbank.de

Die Aktionäre können sich außerdem in Textform bei der Gesellschaft per Telefax unter der Nummer +49 2242 939-390 oder per E-Mail an ir@conet-technologies.de anmelden. Die Anmeldungen werden an die Anmeldestelle weitergeleitet.

Unabhängig von der Art der Anmeldung muss jeder Aktionär den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis in Textform (§ 126 b BGB) erbringen, dass er am 09. Oktober 2012, 0:00 Uhr, Aktionär der Gesellschaft war. Die Nachweise sind von dem Aktionär spätestens bis zum 25. Oktober 2012, 24:00 Uhr, an die oben genannte Anmeldestelle zu übermitteln.

Die Anmeldestelle stellt Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung und zur dortigen Ausübung der Aktionärsrechte berechtigen.

Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass das Stimmrecht oder sonstige Rechte in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden können. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht keine Schriftformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Die Abstimmung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nur möglich, soweit diesen eine Vollmacht mit Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde.

Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden, das Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung enthält.

Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts-/Weisungsformular ist im Original per Post oder per Telefax zu übersenden an:

CONET Technologies AG
Investor Relations
Theodor-Heuss-Allee 19
53773 Hennef
Telefax: +49 2242 939-390.

Später als am 25. Oktober 2012 eingehende Vollmachts-/Weisungsformulare können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte auf Verlangen von Aktionären

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen und bekannt zu machen. Dieses Verlangen muss der Gesellschaft bis zum 06. Oktober 2012, 24:00 Uhr zugehen. Sie sind zu richten an:

CONET Technologies AG
Investor Relations
Theodor-Heuss-Allee 19
53773 Hennef
Telefax: +49 2242 939-390.

Gegenanträge von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären sind unter Nachweis der Aktionärsseigenschaft (Kopie des Depotauszuges) postalisch an die CONET Technologies AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, oder per Telefax an die Nummer +49 2242 939-390 zu richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unter www.conet-technologies.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätete (§ 126 Abs. 1 AktG) Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Einsichtnahme in Unterlagen

Ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Einladung im elektronischen Bundesanzeiger liegen alle für diese Hauptversammlung relevanten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift vorgenannter Unterlagen erteilt. Zudem werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

Hennef, im September 2012

CONET Technologies AG

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an CONET Technologies AG, Investor Relations, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, Telefax +49 2242 939-390 oder per E-Mail an ir@conet-technologies.de.